

# Satzung



SG Herzogsweiler / Durrweiler e.V.

Herzogsweiler - Durrweiler

Mitglied - des Württ. Fußballverbandes e.V.  
- des Württ. Schützenverbandes 1850 e.V.  
- des Württ. Landessportbundes e.V.

Jugendleiter Frank Mäder, Brunnenstr. 40, 72285 Pfalzgrafenweiler, Tel. 07445-1512 oder 07445-183488

Satzungsänderung zur Satzung der SG Herzogsweiler / Durrweiler e. V. ,  
beschlossen auf der Generalversammlung der SG Herzogsweiler / Durrweiler e. V.  
am 10. 4. 2010

## Neufassungen :

§ 2b : Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Vereinsämter werden grundsätz-  
lich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung  
nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG  
beschließen.

§ 8a : Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus :

Vorsitzendem ( Präsident )

1. Stellvertreter ( Vizepräsident )

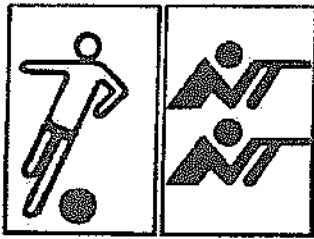
2. Stellvertreter ( Vizepräsident )

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne  
von § 26 BGB. § 26 BGB regelt auch die Verantwortlichkeiten ( Vertretung  
durch Mehrheit der Vorstandsmitglieder ).

zu § 10a.1. : Der Satz " Außerhalb der Gemeinde Pfalzgrafenweiler wohnende  
Mitglieder sind schriftlich einzuladen. " ist ersatzlos zu  
streichen.

§ 10.4. : Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit  
der abgegebenen Stimmen gefasst ( § 32 I S. 3, 33 und 41 S. 2 BGB ).  
Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen. Das Gleiche gilt für  
Satzungsänderungen, die eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen  
Stimmen erfordern. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraus-  
setzung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu  
eingeführt oder aufgehoben, ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

Joachim Burkert, Präsident der SG Herzogsweiler / Durrweiler



# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen · Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball · Telefon (07445) 1771

Mitglied des Württ. Fußballverbandes e. V.  
des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V.  
des Württ. Landessportbundes e. V.

## SATZUNG DER

## SG HERZOGSWEILER / DURRWEILER e.V.

### § 1 Name

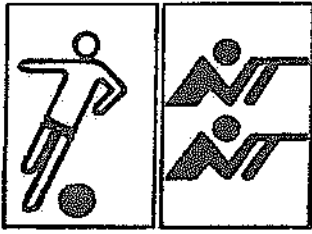
Der Verein führt die Bezeichnung Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Durrweiler. Er besteht aus einer Fußball- und einer Schützenabteilung. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

### § 2 Zweck

- a. Die Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar in Form körperlicher Ertüchtigung durch turnen, wandern, Spiel Sport und Schießen.
- b. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden keine einbezahlten Kapitalanteile und keine geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen - Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball - Telefon (07445) 1771

Mitglied des Württ. Fußballverbandes e.V.  
des Württ. Schützenverbandes 1850 e.V.  
des Württ. Landessportbundes e.V.

-2-

## § 4

### Der Verein ist Mitglied:

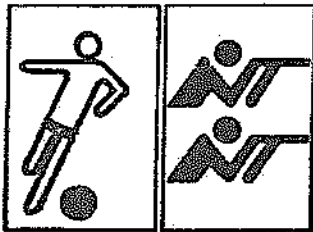
1. des Württ. Fußballverband e.V.
2. des Württ. Landesschützenverband e.V.
3. des Württ. Landessportbund

Die Satzung und Ordnung dieser Dachorganisationen in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich auch für den Verein verbindlich.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die vom Gesamtausschuß aufzustellende Geschäftsordnung.
2. Angehörige des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Beitragszahlende Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Abteilungsausschüsse. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag. Bei Minderjährigen ist der Beitritt vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtausschusses in der Generalversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selber als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn-Sport- oder Schützenverein bedarf der Bekanntgabe gegenüber dem Abteilungsausschuß.

-3-



# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen · Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball · Telefon (07445) 1771

Mitglied des Württ. Fußballverbandes e. V.  
des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V.  
des Württ. Landessportbundes e. V.

-3-

## 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- b. Durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann durch den Abteilungsausschuß beschlossen werden, und zwar:
  1. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 1 Jahr im Rückstand ist;
  2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
  3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Aussehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht in der Generalversammlung zu.

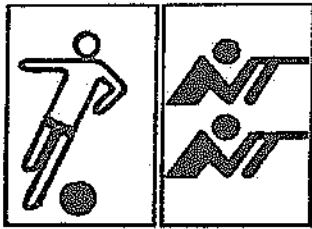
Für Jugendliche gelten die Bestimmungen entsprechend.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit. Ehrenmitglieder sollten mindestens 20 Jahre Mitglied sein. Mitglieder die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind beitragsfrei.

-4-



# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen - Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball - Telefon (07445) 1771

Mitglied des Würt. Fußballverbandes e.V.  
des Würt. Schützenverbandes 1850 e.V.  
des Würt. Landessportbundes e.V.

-4-

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: Gesamt- und Abteilungsvorstand

a. der Vorstand

b. Abteilungs- und Gesamtausschuß

c. die Mitgliederversammlung (Haupt- und Generalversammlung)

## § 8 Der Vorstand

a. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

Vorsitzendem (Präsident)

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

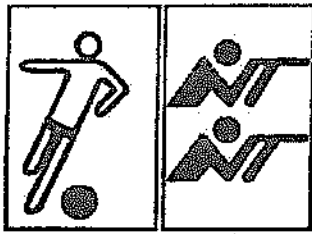
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im inneren Verhältnis ist die Vertretungsmacht beschränkt.

b. Die Mitglieder des Vorstands nach a. werden in getrennten Wahlgängen bei der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Gesamtausschuß bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einen Ersatzmann bestimmen.

c. Aufgaben des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit dem Gesamtausschuß.
2. Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des Gesamtausschusses und der Generalversammlung sowie die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.

-5-



# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen - Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball - Telefon (07445) 1771

Mitglied des Württ. Fußballverbandes e.V.  
des Württ. Schützenverbandes 1850 e.V.  
des Württ. Landessportbundes e.V.

-5-

## § 9 Gesamtausschuß

### a. dem Gesamtausschuß gehören an:

1. der Vorstand
2. der gemeinsame Schriftführer
3. die Kassierer (Fußball und Schützen)
4. der Abteilungsleiter Schützen
5. der Abteilungsleiter Fußball
6. zu jedem Abteilungsleiter ein weiteres Mitglied seiner Abteilung

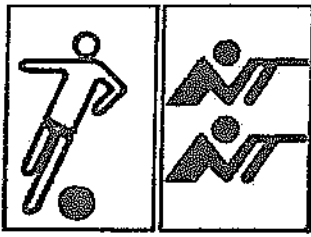
b. Der Vorstand und der gemeinsame Schriftführer werden von der Generalversammlung gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden von den Abteilungen in den Gesamtausschuß delegiert.

c. Der Gesamtausschuß ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. Stellvertreter, einzuberufen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### d. Aufgaben des Gesamtausschusses:

1. Entscheidung über Grundsatzfragen;
2. Festlegung allgemeiner Richtlinien; die das Verhältnis der einzelnen Abteilungen zueinander betreffen;
3. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsangehörige (Siehe Geschäftsordnung)
4. Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beim Ausscheiden zwischen den Generalversammlungen;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Erstellung einer verbindlichen Geschäftsordnung.

-6-



# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen · Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball · Telefon (07445) 1771

Mitglied des Württ. Fußballverbandes e. V.  
des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V.  
des Württ. Landessportbundes e. V.

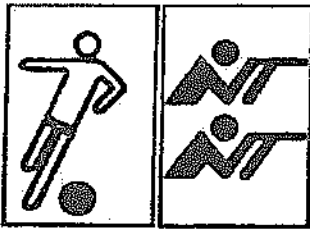
-6-

## § 10 Die Generalversammlung

### a. Die ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre und zwar vor dem 30. April statt. Jede Abteilung der Sportgemeinschaft Herzogsweiler/Durrweiler hält im 1. ten Kalendervierteljahr ihre Abteilungsversammlung ab. Die Generalversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Pfalzgrafenweiler und durch Aushang im Vereinsheim. Außerhalb der Gemeinde Pfalzgrafenweiler wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a. Bericht des Vorsitzenden (Präsident)
  - b. Bericht des Hauptkassiers
  - c. Bericht des Kassenprüfers
  - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
  - e. Anträge und Beschlüsse
  - f. Gegebenenfalls Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

-7-



# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen · Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball · Telefon (07445) 1771

Mitglied des Württ. Fußballverbandes e. V.  
des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V.  
des Württ. Landessportbundes e. V.

-7-

5. Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

## b. Die Außerordentliche Generalversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 15 Vereinsmitgliedern schriftlich gefordert wird.

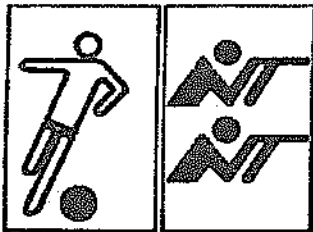
## § 11 Allgemeines

- a. Die Durchführung des Sport- und Schießsportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- b. Die Abteilungsausschüsse sind in ihrer aktiven Vereinstätigkeit intern selbständig und arbeiten in soweit eigener Verantwortung, sind aber dem Gesamtvorstand verantwortlich. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter anzuzeigen.
- c. Die Abteilungen führen eine eigene Kasse.  
Jede der genannten Abteilungen erhebt die Mitgliedsbeiträge nach § 6 selbst, führt die Verbandsumlagen ab und trägt ihre sonstigen Geschäftskosten. Kosten, die den Gesamtverein belasten, werden anteilmäßig aufgeteilt. Die einzelnen Abteilungskassen unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer.

## § 12 Haftpflicht

- 8 -





# Sportgemeinschaft Herzogsweiler-Durrweiler e.V.

Abt. Schützen - Telefon (07445) 2345  
Abt. Fußball - Telefon (07445) 1771

Mitglied des Württ. Fußballverbandes e.V.  
des Württ. Schützenverbandes 1850 e.V.  
des Württ. Landessportbundes e.V.

-8-

## § 12 Haftpflicht:

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Schäden.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Pfalzgrafenweiler zwecks Verwendung für die Förderung des Sports zu.



Durrweiler, den 27.3.92